

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 23. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2020)

zum Thema:

**Berlin: Schadenersatzzahlungen wegen fehlender Plätze in Tageseinrichtungen
oder Kindertagespflege**

und **Antwort** vom 07. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22228

vom 23.01.2020

über

**Berlin: Schadenersatzzahlungen wegen fehlender Plätze in Tageseinrichtungen
oder Kindertagespflege**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gilt als angemessen zwischen der Wohnung und dem Ort der frühkindlichen Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege? Inwieweit wird bei der Prüfung der Angemessenheit der Arbeitsort der Eltern einbezogen?

Zu 1.:

Nach § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII ist ein Betreuungsplatz nachzuweisen, der hinsichtlich der örtlichen Lage dem individuellen Bedarf entspricht. Dies ist der Fall, wenn er von den Eltern und dem Kind in zumutbarer Weise zu erreichen ist, wobei in die Betrachtung des Einzelfalles unter anderem die Entfernung zur Arbeitsstelle bzw. zur Wohnung und der mit dem Bringen und Abholen des Kindes einhergehende zeitliche Aufwand der Eltern oder des primär betreuenden Elternteils einzubeziehen sind.

Die bundesgesetzliche Vorschrift des § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 SGB VIII wird im Berliner Landesrecht durch die Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) umgesetzt. Nach § 6 Abs. 4 VO KitaFöG ist der nachgewiesene Platz dann angemessen erreichbar, wenn die Wegezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von der Wohnung bis zur Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle nicht mehr als 30 Minuten

beträgt. Unabhängig von der 30 Minuten-Regel ist der Platz auch dann angemessen erreichbar, wenn er auf dem Weg der Eltern zu ihrer Arbeitsstelle liegt.

Nach Auskunft der Bezirke wird mehrheitlich auf Wunsch der Eltern deren Arbeitsort innerhalb des Bezirkes beim Nachweis eines Platzes berücksichtigt.

2. Wie oft haben Eltern seit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG 6 S 2.18 und OVG 6 S 8.18) vom 22. März 2018 Klage erhoben, um ihren Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII durchzusetzen? (Bitte um Auflistung nach Bezirken.)

3. In wie vielen dieser Fälle konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden?

Zu 2. und 3.:

Aufgrund einer aktuellen Abfrage der Bezirke liegen folgende Angaben vor:

Bezirk	Anzahl der Kinder mit Klagen (Hauptsachverfahren) zum Platznachweis	davon Anzahl der Kinder mit einvernehmlicher Lösung (Kitaplatz erhalten, übereinstimmende Erledigungserklärung)
01 - Mitte	9	9
02 - Friedrichshain-Kreuzberg	28	22
03 - Pankow	30	27
04 - Charlottenburg-Wilmersdorf	13	7
05 - Spandau	1	0
06 - Steglitz-Zehlendorf	3	2
07 - Tempelhof-Schöneberg	27	22
08 - Neukölln	19	15
09 - Treptow-Köpenick	44	29
10 - Marzahn-Hellersdorf	0	0
11 - Lichtenberg	6	6
12 - Reinickendorf	4	4
Gesamt Berlin	184	143

In den Fällen, in denen keine einvernehmliche Lösung während des Gerichtsverfahrens erreicht werden konnte, wurde in der Regel im Anschluss an das Gerichtsverfahren für die betroffenen Kinder ein Kitaplatz gefunden. Klagen wurden teilweise auch zurückgewiesen oder sind noch anhängig.

4. Wie viele Fälle endeten mit einer Schadenersatzzahlung wegen Verdienstauffalls? (Bitte um Auflistung nach Bezirken.)

5. Wie hoch waren die bisher gezahlten Schadenersatzsummen in den jeweiligen Bezirken? (Bitte auflisten von 22.03.2018 bis 23.01.2020.)

6. Mit welchen Schadenersatzforderungen rechnen die Bezirke für das Haushaltsjahr 2020?

Zu 4. bis 6.:

Aufgrund einer aktuellen Abfrage der Bezirke liegen folgende Angaben vor:

Bezirk	Anzahl der abgeschlossenen Fälle mit Schadensersatzzahlungen	Schadensersatzzahlungen in €
01 - Mitte	0	0,00
02 - Friedrichshain-Kreuzberg	0	0,00
03 - Pankow	3	18.343,41
04 - Charlottenburg-Wilmersdorf	1	2.100,00
05 - Spandau	0	0,00
06 - Steglitz-Zehlendorf	0	0,00
07 - Tempelhof-Schöneberg	0	0,00
08 - Neukölln	2	6.000,00
09 - Treptow-Köpenick	5	27.355,20
10 - Marzahn-Hellersdorf	1	2.000,00
11 - Lichtenberg	1	1.760,00
12 - Reinickendorf	0	0,00
Gesamt Berlin	13	57.558,61 €

Der Bezirk Spandau rechnet derzeit mit keinen Schadensersatzforderungen. Der Bezirk Treptow-Köpenick teilte mit, dass derzeit 3 Klagen mit einer Schadensersatzforderung von insgesamt 21.609,30 € anhängig sind. Den anderen Bezirken war keine Prognose möglich.

7. Zu welchem Zeitpunkt wird der Senat seine Verpflichtungen nach § 24 Abs. 2 SGB VIII erfüllt haben und sicherstellen, dass jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, tatsächlich stets in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gefördert und betreut werden kann?

Zu 7.:

Das Land Berlin verfolgt nach § 80 Abs. 1 SGB VIII eine bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung. Die gesamtstädtische Kindertagesstättenentwicklungsplanung beruht auf einer sorgfältigen Bedarfsplanung. Diese ist zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) und den örtlichen Jugendämter abgestimmt. Die SenBildJugFam und die Bezirke haben sich hierbei auf Planungsstandards und eine einheitliche Verfahrensweise verständigt. Gemäß der aktuellen Kindertagesstättenentwicklungsplanung (RN 2317 G) wird bis zum Ende des Kitajahres 2019/2020 ein Platzbedarf in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Höhe von rd. 193.000 Betreuungsplätzen prognostiziert. Die Prognose enthält Annahmen zu steigenden Platzbedarfen auf Grund der Bevölkerungsentwicklung sowie des erwarteten Anstiegs der Betreuungsquoten (gesamtstädtische Orientierungswerte differenziert nach Altersgruppen). In die Ermittlung der altersgruppenspezifischen Orientierungswerte fließen neben den regionalen Erfahrungswerten in den Bezirken, auch die Einschätzungen zu Auswirkungen fachlich-politischer Entscheidungen ein. Ferner berücksichtigt die Planung eine angestrebte Mindestvakanz zum Ende eines Kitajahres (30.06.d. J.) in Höhe von zwei Prozent der belegten Betreuungsangebote zum 31.12. des Vorjahres.

Die aktuelle Kitaausbauplanung des Senats orientiert sich an dieser Bedarfsplanung. Daher wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zu einem verstärkten Kita-Platz-Ausbau, (z.B. durch Kitaausbauprogramm des Landes und des Bundes, Platzgewinnungsprogramm etc.) und zur Gewinnung von Personal initiiert und umgesetzt.

Berlin, den 7. Februar 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie